

Leitfaden für die Anerkennung von Prüfungsleistungen

Ablauf des Anerkennungsverfahrens in der Fakultät Maschinenbau für erbrachte Leistungen aus dem Ausland oder einer anderen Hochschule bzw. Fakultät

Anerkennung einer im Ausland erbrachten Prüfungsleistung

Vor dem Aufenthalt	<ol style="list-style-type: none">1. Nach der Auswahl der Kurse an der Partnerhochschule erfolgt die Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen der TU Dortmund über die Anerkennung der ausgewählten Kurse. Das benötigte Formular „Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes“ gibt es auf der Homepage der Studienkoordination2. Die anzuerkennenden Module müssen in Table B des Learning Agreements eingetragen und zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes“ per E-Mail bei der Koordination Internationales (int.mb@tu-dortmund.de) eingereicht werden. * <p>Sollten Sie nicht im Rahmen des ERASMUS-Programmes ins Ausland gehen, empfiehlt sich dennoch vor dem Aufenthalt die Klärung der Anerkennung mit den Modulverantwortlichen.</p>
Nach dem Aufenthalt	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Genehmigung durch den Prüfungsausschuss müssen folgende Dokumente per E-Mail bei der Studienkoordination (studienkoordination.mb@tu-dortmund.de) eingereicht werden:<ul style="list-style-type: none">○ „Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes“○ Transcript of Records der Partnerhochschule○ Recognition of Outcome (nur bei Erasmus erforderlich)2. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Dokumente automatisch von der Studienkoordination an die zuständigen Stellen (Koordination Internationales, Prüfungsamt und Referat Internationales) weitergeleitet. <p>Ca. 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bei der Studienkoordination können die anerkannten Module im BOSS-System eingesehen werden.</p>

* Kursänderungen während des Aufenthaltes müssen immer im Learning Agreement festgehalten und von der Koordination Internationales unterschrieben werden.

Weitere Informationen für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen finden Sie auf der [Homepage der Koordination Internationales](#)

Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen einer anderen Hochschule bzw. Fakultät

<p>Prüfung durch den Modulbeauftragten</p> 	<p>Für die Prüfung der Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen muss zunächst Rücksprache mit den zuständigen Modulbeauftragten der TU Dortmund gehalten werden. Das Formular für den „Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung“ gibt es auf der Homepage der Studienkoordination. Bei einem fakultätsinternen Studiengangwechsel ist für gleichnamige Module die Prüfung durch den Modulbeauftragten nicht erforderlich. Für diese Module kann der „Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen bei fakultätsinternem Studiengangwechsel“ verwendet werden.</p>
<p>Einreichen bei der Studienkoordination</p> 	<p>Damit die erbrachten Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden, muss der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Anerkennung per E-Mail bei der Studienkoordination (studienkoordination.mb@tu-dortmund.de) eingereicht werden.</p>
<p>Anerkennung im BOSS</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen werden die Dokumente automatisch von der Studienkoordination an das Prüfungsamt weitergeleitet.</p> <p>Ca. 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bei der Studienkoordination können die anerkannten Module im BOSS-System eingesehen werden.</p>

Allgemeine Informationen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule oder Fakultät erbracht wurden sowie eine Übersicht über die für die Anerkennung relevanten Termine und Fristen gibt es auf der [Homepage der Fakultät Maschinenbau](#).

Kriterien des Anerkennungsverfahrens in der Fakultät Maschinenbau

Lernergebnisse als Ausgangspunkt

Grundlage des Anerkennungsverfahrens sind die Lernergebnisse, die außerhalb der anerkennenden Hochschule oder dort in einem anderen Studiengang erzielt wurden. Der Begriff des Lernergebnisses bildet damit den Dreh- und Angelpunkt für das Anerkennungsverfahren. Gegenstand der Anerkennung ist somit nicht etwa erworbenes Wissen oder ein vergleichbares Kenntnisniveau, vielmehr ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Kompetenz erworben wurde, die auch dem Studienprogramm zugrunde liegt, für das die Anerkennung zu erfolgen hat. Damit eine lernergebnisorientierte Anerkennung erfolgen kann, müssen die entsprechenden Studiengangdokumente Lernergebnisse ausweisen. Eine Anerkennung darf versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird. Die anzuerkennende Hochschule muss dies schriftlich begründen. Seitens des Antragsstellers ist sicherzustellen, dass ausreichend Dokumente zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Auch Abschlussarbeiten können anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

Inhaltliche Entscheidung/Bewertungskriterien

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der folgenden Kriterien getroffen werden:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
 - a. Es muss sich um eine staatlich anerkannte Hochschule handeln.
 - b. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:
 - i. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist
 - ii. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht
 - iii. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule
 - iv. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland.
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
Es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung geplant ist. Wurden z.B. die ausländischen Leistungen im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht, dürfte die Anerkennung für ein Masterstudium eher unwahrscheinlich sein.
3. Workload
Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
4. Profil der Studienprogramme
Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Prüfungsleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen.
5. Lernergebnisse
Der Vergleich von Modulen muss mit Blick auf das Gesamtstudium erfolgen und sollte auch eine eventuelle Gefährdung des weiteren Studienverlaufs in Betracht ziehen. Ein

erfolgreiches Weiterstudieren kann dann gefährdet sein, wenn in der Studienordnung beschriebene notwendige Kompetenzen (insbesondere generische Lernergebnisse, im Unterschied zu detaillierten, modulbezogenen Lernergebnissen) durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen.

Die Prüfungsform spielt für die Frage der Anerkennung von Leistungen eine untergeordnete Rolle. Stimmt die Prüfungsform (z.B. mündlich/schriftlich, Klausur/Hausarbeit) nicht überein, ist das kein Hinderungsgrund für die Anerkennung. Entscheidend sind ausschließlich die erworbenen Kompetenzen, die aber durchaus mit der Prüfungsform verbunden sein können. Eine andere Prüfungsform könnte daher ein Hinweis auf Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen sein. So macht es in manchen Fachbereichen einen Unterschied, ob es sich um eine praktische oder eine theoretische Prüfung (z.B. Klausur) handelt. Der Unterschied jedoch, ob Grundlagenwissen in einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung abgefragt wird, begründet in der Regel keinen wesentlichen Unterschied.

Mitwirkungspflicht der Studierenden versus Ermittlungspflicht der Hochschule

Die Entscheiderin oder der Entscheider muss aufgrund der in der Lissabon-Konvention verbrieften Beweislastumkehr zunächst versuchen, eine Informationslage herbeizuführen, die eine Vermutung über die erzielten Lernergebnisse zulässt. **Dennoch hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Mitwirkungspflicht:** Grundsätzlich gilt, dass die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein müssen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin allein auf ihrer Grundlage davon ausgehen kann, dass eine positive Anerkennungsentscheidung erfolgt. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse fehlen. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Wenn die oder der Studierende nicht kooperativ ist und keine ausreichenden oder nicht aussagekräftigen Unterlagen liefert, kann die über die Anerkennung entscheidende Stelle die Nachforschungen vorzeitig einstellen und mangels ausreichender Informationen die Anerkennung verweigern.

Aber auch die (Gast-)Hochschulen haben eine Mitwirkungspflicht: Sie sind verpflichtet, den Studierenden alle notwendigen Informationen (z.B. Modulhandbücher) zur Verfügung zu stellen, die diese zur Anerkennung von Leistungen an einer anderen Hochschule benötigen.

Beurteilung bei unzureichender Informationslage

Wenn aus den vorgelegten Dokumenten keine Lernergebnisse hervorgehen, sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen und hinsichtlich der zu erwartenden Lernergebnisse interpretiert werden. Es können z.B. Klausuren oder Prüfungsaufgaben, Mitschriften, Skripte oder Literaturhinweise herangezogen werden, um ein Portfolio zusammenzustellen. Solange die oder der Studierende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, handelt es sich nicht um einen Ablehnungsgrund. Die Entscheiderin oder der Entscheider muss versuchen, Informationen so umfassend zusammenzustellen, dass auf dieser Grundlage eine begründete Einschätzung der erzielten Leistungen möglich ist. Dies wird jedoch flankiert durch eine Mitwirkungspflicht der oder des Studierenden.

Verbindlichkeit des Learning Agreements im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes

Grundsätzlich sollte bei jedem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abgeschlossen werden. Das Learning Agreement sichert Studierenden die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zu, vorausgesetzt, sie schließen die genannten Kurse oder Module erfolgreich ab. Es stellt aber keinen formalen Antrag auf die Anerkennung der tatsächlich erbrachten Leistungen dar. Der Antragssteller

oder die Antragstellerin entscheidet selbst, ob und welche Prüfungen er oder sie anerkennen lassen möchte. Es besteht kein Zwang, eine Anerkennung zu beantragen. Auch nicht für die im Learning Agreement Table B aufgeführten Kurse.

Das Learning Agreement wird von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Koordination Internationales unterschrieben. Vorab ist dafür Rücksprache mit den entsprechenden Modulverantwortlichen zu halten. Erst nachdem der Modulverantwortliche der TU Dortmund auf dem „Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes“ bestätigt hat, dass kein wesentlicher Unterschied der fachlichen Anerkennung entgegensteht, erfolgt die Unterzeichnung des Learning Agreements durch die Koordination Internationales.

Leistungspunkte (Credit Points)

Wenn an der anderen Hochschule mehr Leistungspunkte erreicht werden als im zu ersetzenden Modul, werden die Punkte für das Modul an der anerkennenden Hochschule gutgeschrieben. Der Überhang an ECTS-Punkten verfällt oder kann, ggf. auch im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden.

Teilanerkennung

Da Anerkennung grundsätzlich auf Modulebene stattfindet, ist eine Teilanerkennung in Abstimmung mit den Studierenden zwar möglich, die Hochschulen sind dazu aber nicht verpflichtet. Wenn eine Trennung der Prüfungen nicht möglich ist, ist es den Prüferinnen und Prüfern i.d.R. nicht zumutbar, gesonderte Prüfungen, Teilprüfungen o.ä. zu ermöglichen. Die Modulprüfungen müssen daher abgelegt werden. Die Anerkennung eines auswärtig erworbenen Moduls kann i.d.R. nur dann auf zwei Module der Heimathochschule erfolgen, wenn deutlich abgrenzbare Teile der mitgebrachten Leistung (Kompetenzen und ECTS-Punkte) den vorhandenen Modulen zuzuordnen sind. Sonst ist eine Anerkennung von einem erlangten Modul auf zwei Module nicht möglich.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen

Die im Ausland nicht bestandenen Leistungen werden an der Heimathochschule nicht berücksichtigt. Fehlversuche aus dem Ausland werden im Inland nicht registriert, da eine Anerkennung nur bei bestandener Leistung und nur auf Antrag der Studierenden stattfinden kann. Somit werden nicht bestandene/abgelegte Prüfungen auch nicht bei der Anzahl möglicher Prüfungen (Wiederholungen) an der Heimathochschule berücksichtigt.

Notenübernahme und Notenumrechnung

Wenn die erbrachte Leistung benotet ist und die zu ersetzende Leistung ansonsten auch zu benoten wäre, sollte die im Ausland erlangte Note nach Möglichkeit übernommen werden. Die Umrechnung erfolgt anhand der Aachener Tabelle durch die Studienkoordination.

Dokumentation

Anerkannte Module werden in den Abschlussdokumenten sichtbar gemacht. So sollte zumindest der Name der Gasthochschule und die Modulbezeichnung im Diploma Supplement oder im Transcript of Records genannt werden.

Nicht anerkannte, aber an einer anderen Institution erbrachte Leistungen können im Transcript of Records dokumentiert werden, selbst wenn sie nicht Bestandteile des Curriculums sind. Alternativ könnte im Diploma Supplement auf die Dokumente der ausstellenden Institution (Gasthochschule)

verwiesen werden. Auf die Dokumentation nicht anerkannter Leistungen im Diploma Supplement oder Transcript of Records besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Fristen

Eine Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung gibt es grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Anerkennung ist jedoch nicht mehr möglich, sobald sich die oder der Studierende in einem, das entsprechende Modul, bei dem die Anerkennung ersucht wird, betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Heimathochschule befindet (z.B. nach Anmeldung für eine Prüfung). Eine späte Anrechnung von Prüfungsleistungen kann verweigert werden, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind.

Um eine Verzögerung des weiteren Studiums oder eventuelle Mobilitätshindernisse zu verhindern, sollte die Anerkennung von Prüfungsleistungen so schnell wie möglich erfolgen und eine maximale Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die zulässige Dauer des Verfahrens verlängert sich um den Zeitraum der Nachreichung von Unterlagen.

Anerkennung auf einen Blick

- Anerkennung findet nur auf Antrag der Studierenden statt.
- Gegenstand der Anerkennung ist der Erwerb einer bestimmten Kompetenz, die dem Studienprogramm zugrunde liegt, für das die Anerkennung zu erfolgen hat.
- Anerkennung darf versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied in der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenz besteht.
- Die Prüfungsform spielt bei der Anerkennung nur dann eine Rolle, wenn sie den Kompetenzerwerb maßgeblich beeinflusst.
- Die Antragstellerin oder der Antragssteller ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die zur Beurteilung der Lernergebnisse dienen, bereitzustellen.
- Es gibt keine Frist für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung. Eine Anerkennung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren in dem jeweiligen Modul bereits begonnen wurde.
- Nach Einreichung des Antrags und der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sollte die Anerkennung schnellst möglich erfolgen und eine Dauer von max. drei Monaten nicht überschreiten.
- Werden an einer anderen Hochschule mehr Leistungspunkte erbracht als für das anzuerkennende Modul nötig, werden die Punkte für das Modul an der Heimathochschule gutgeschrieben.
- Ist sowohl die erbrachte als auch die anzuerkennende Prüfungsleistung benotet, wird die an der Gasthochschule erlangte Note übernommen bzw. entsprechend der Aachener Tabelle umgerechnet.
- Eine unbenotete Prüfungsleistung für ein benotetes Modul anerkennen zulassen, ist nicht möglich.

Ansprechpartner

Koordination Internationales

B.B.A. Frigga Göckede

Campus Nord, Leonhard-Euler-Str. 5, Raum E 04

Telefon: (+49)231 755-5076

E-Mail: int.mb@tu-dortmund.de

Prüfungsausschuss / Studienkoordination

Anträge an den Prüfungsausschuss können bei der Studienkoordination eingereicht werden:

Dipl.-Kauffrau (FH) Anna Lena Gurski

Campus Nord, Leonhard-Euler-Str. 5, Raum E 05

Telefon: (+49)231 755-7903

E-Mail: studienkoordination.mb@tu-dortmund.de